

Der Einfluß Kraepelins auf die Kriminalpsychologie und Kriminalpolitik.

Von
Gustav Aschaffenburg.

Der Einfluß *Kraepelins* auf die Kriminalpsychologie und Strafrechts-politik geht von seiner Schrift: Die Abschaffung des Strafmaßes¹ aus.

Über die Entstehung der Schrift schreibt *Kraepelin* in seinem Lebens-laufe²: „Während dieser Zeit“ (gemeint ist die Zeit vom Oktober 1879 bis Ende 1880, während deren er noch der zweiten Hälfte seiner Militär-zeit genügte) „erschien eine Schrift von *Mittelstädt* über die Freiheits-strafen, die durch ihre Grundanschauungen meinen lebhaften Wider-spruch herausforderte. In eingehenden Gesprächen mit meinem Schwager *Willert*, der damals Amtsrichter in Woldegk war, reifte der rasch zur Ausführung gelangende Plan, mich in einer Streitschrift vom Stand-punkte des Irrenarztes gegen *Mittelstädt* zu wenden. Diese Schrift, die den Titel „Die Abschaffung des Strafmaßes“ führte und unter Ablehnung der Vergeltungstheorie im wesentlichen die Bemessung und Ausgestaltung der Strafe nach dem Vorbilde der Irrenanstaltsbehand-lung forderte, entstand in 2—3 Wochen, fand aber trotz aller Bemühungen keinen Verleger. Auch *Wundt*, dem ich sie zur Begutachtung übersandte, wußte keinen Rat. Ich legte *Gudden* meine Schrift vor. Er las sie mit lebhaftem Interesse und fuhr sogleich damit zu Professor *Holtzendorff*, um dessen Urteil einzuholen, bat mich aber doch, bei der Veröffent-lichung auf dem Titel nicht meine Stellung an der Kreisirrenanstalt zu erwähnen. Herr von *Holtzendorff* war natürlich mit meinen sehr entschiedenen Ansichten nicht einverstanden, verschaffte mir aber doch einen Verleger in *Ferdinand Enke, Stuttgart*, so daß die Schrift als die erste meiner Veröffentlichungen im September 1880 erscheinen konnte. Sie wurde viel besprochen und brachte mich namentlich in Beziehungen zu einigen Vertretern der italienischen Schule.“

Ein buchhändlerischer Erfolg war dem Verfasser mit seiner Schrift, deren erste Auflage bis heute noch nicht abgesetzt worden ist, nicht beschieden. Als ich kurz vor *Kraepelins* 70. Geburtstage mich mit dem Verleger in Verbindung setzte, um den Verfasser mit einer zweiten

¹ *Kraepelin*: Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart. Enke. 1880.

² Für die Einsicht in den Lebenslauf bin ich dem Forschungsinstitut für Psychiatrie in München zu Dank verpflichtet.

Auflage dieser im besten Sinne des Wortes klassischen Schrift zu überraschen, war der Verleger unter der Voraussetzung bereit, daß der Verfasser sich damit einverstanden erklären würde und die notwendigen Ergänzungen anbrächte. Damit war der Zweck der Überraschung verhindert, und zu einer Durcharbeitung wäre *Kraepelin* sicher nicht zu haben gewesen. So mußte ich auf den Plan verzichten.

Hat *Kraepelin* recht, daß seine Schrift viel besprochen worden sei? Scheinbar ja! *Freudenthal* schrieb in seiner Bearbeitung der „unbestimmten Verurteilung“¹: „Dieses Werk war der Ausgangspunkt der deutschen Bewegung zugunsten der „unbestimmten Verurteilung“. Der unmittelbare Widerhall der Schrift entspricht aber in keiner Weise dieser hohen Einschätzung. Die allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie hatte überhaupt keine Besprechung gebracht. Von *Liszt*² hat in seiner ein Jahr später gegründeten Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-wissenschaft eine, eine Druckseite umfassende und sehr gute Inhaltsangabe gebracht. Der Freiburger Strafrechtslehrer *Sontag*³ wendet sich in dem gleichen Jahrgang der Zeitschrift gegen den Reichsgerichtsrat *Mittelstädt*, dessen Schrift den Anstoß zu *Kraepelins* Arbeit gegeben hatte. Er erwähnt unter den Arbeiten, die sich mit *Mittelstädt* befaßt hätten, *Kraepelin* nicht, wohl aber empört er sich darüber, daß *Berner* in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts die Arbeit *Mittelstädt* nicht einmal nenne, „während er doch sogar für die wunderliche Schrift *Kraepelins* einige, freilich gänzlich unzutreffende Prädikate („ernst und anregend“) übrig hat“. Und an anderer Stelle sagt *Sontag*: „Wir sind am Ziele, wie uns der Irrenarzt *Kraepelin* schildert, der in seinem Buche „Die Abschaffung des Strafmaßes“ keineswegs, wie der Titel besagt, das Strafmaß, sondern wie *Hälschner*⁴ mit Recht bemerkt, die Strafe überhaupt abgeschafft und die Verbrecher nach Art der Geisteskranken behandeln will. Warum auch nicht? Steckte man im vorigen Jahrhundert die Irrsinnigen ins Zuchthaus, warum soll unsere so aufgeklärte Zeit nicht einmal umgekehrt die Zuchthäusler ins Irrenhaus bringen? Das ist das Ende der Besserungstheorie!“

Ein Jahr später verteidigte *Mittelstädt*⁵ in einem Aufsatze „Für und wider die Freiheitsstrafe“ seine Auffassung, hielt es aber offenbar nicht einmal für der Mühe wert, auf *Kraepelins* Ausführungen einzugehen, und so trat nur *Willert*⁶, *Kraepelins* Schwager, nachdrücklich für *Kraepelin* ein.

¹ *Freudenthal*: Die unbestimmte Verurteilung. Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgem. Teil, 3. 259.

² von *Liszt*: Z. Strafrechtswiss. 1, 157.

³ *Sontag*: Z. Strafrechtswiss. 1, 480.

⁴ *Hälschner*: Strafrecht. S. 592.

⁵ *Mittelstädt*: Z. Strafrechtswiss. 2, 419.

⁶ *Willert*: Postulat der Abschaffung des Strafmaßes und die dagegen erhobenen Einwendungen. Z. Strafrechtswiss. 2, 473.

Von Liszt zitiert 1882 *Willert* und *Kraepelin* in seinem Aufsatz: Der Zweckgedanke im Strafrecht¹ und schreibt in seinen 1889 und 1892 entstandenen Aufsätzen: Kriminalpolitische Aufgaben²: „Lange ehe *Kraepelin* 1880 und *Willert* 1882 die Abschaffung des Strafmaßes forderten, haben *Obermaier* (1835) und *Röder* und andere in ähnlichem Sinne sich geäußert.“ Das war tatsächlich eine große Überraschung. Das scheinbar neue Problem war durchaus nicht neu, sondern war schon bekannt und sogar gesetzlich verwirklicht. Hatte doch schon die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 gegenüber „Personen, von den man Übels und Missetat warten muß“, Gefängnis bis zur genügenden Sicherheitsleistung vorgeschrieben, damit „land und leut vor ihnen gesichert werden“³. Auch die *Theresina* von 1789 kennt die „Straffe auf eine ungemessene Zeit“, sowie das „Urteil auf unbestimmte Zeit“. Ebenso enthielten eine königlich preußische Verordnung vom 26. Februar 1799, das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und das Oldenburgische von 1814 ähnliche Verordnungen.

Nach wie vor trat *von Liszt* für die Idee ein, besonders in seiner Hallenser Rektoratsrede 1894⁴. Er feierte in seinen Ausführungen seinen Vorgänger auf dem Lehrstuhl in Halle und schloß mit den Worten: „Die unbestimmte Verurteilung war zweifellos eine der schärfsten Waffen in dem Kampfe gegen das Berufsverbrechertum.“

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß 1877 durch ein Gesetz im Staate New York das unbestimmte Strafurteil als ein wesentlicher Bestandteil des im Elmira verwirklichten Besserungssystems eingeführt worden war⁵.

Kraepelin ist nie ein großer Freund allzu emsigen Lesens des Schrifttums gewesen, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ihm, wie übrigens auch vielen von den anderen Schriftstellern, die damals zu der Frage Stellung nahmen, auch den juristischen, nicht bekannt gewesen, wie viele andere dasselbe schon gesagt⁶, und wie oft die Idee schon praktisch verwirklicht worden war. *Kraepelins* Verdienst ist deshalb nicht geringer; die Leidenschaftlichkeit, mit der er an Stelle der schematischen Aburteilung für die individualisierende Behandlung eintrat, der tiefe Ernst

¹ *von Liszt*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 1, 131 u. 169 (1882).

² *von Liszt*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 1, 338.

³ *Freudenthal*: a. a. O. S. 243.

⁴ *von Liszt*: E. F. Klein, Die unbestimmte Verurteilung. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 2, 132.

⁵ Ende 1907 hatten 17, 1910 bereits 20 Einzelstaaten der Vereinigten Staaten (ebenso wie Neu-Süd-Wales und Neuseeland) Gesetze über unbestimmte (indeterminate) oder, wie sie sonst vielfach genannt werden, unbegrenzte (indefinite) Strafurteile erlassen.

⁶ Auch unter den alten Psychiatern haben Persönlichkeiten wie *Groos*, *Ideler* und andere ähnliche Anschauungen vertreten. (*Wilmarus*, Die sog. verm. Zu-rechnungsfähigkeit, S. 346 u. f.).

und die Geschlossenheit seiner Beweisführung haben sicher jeden Leser, auch den durchaus anders eingestellten, gepackt und aufgerüttelt.

Wie weit im einzelnen die unmittelbare oder mittelbare Wirkung der Schrift reicht, ist nicht zu bemessen. Aber der fruchtbare Gedanke ging und geht seiner Verwirklichung, wenn auch sehr zögernd und langsam entgegen. Ich brauche nur an die internationalen Gefängnis-kongresse zu erinnern, auf denen die Fachleute der ganzen Welt vertraten waren. Auf dem ersten in Brüssel 1875 war die unbestimmte Verurteilung verworfen worden. Auf dem achten in Washington 1910 billigte der Kongreß nach einer dreitägigen, zum Teil recht erregten Aussprache das wissenschaftliche Prinzip der unbestimmten Verurteilung und wünschte sie neben der Anwendung auf geistig minderwertige Personen auch als „wichtigen Bestandteil“ des Besserungssystems bei Verbrechern — namentlich bei Jugendlichen, die der Besserung bedürfen und deren Verbrechen überwiegend auf Ursachen individueller Natur beruhen, auszudehnen. Und der letzte Gefängniskongreß in London 1925 beschloß, die unbestimmte Verurteilung noch auf weitere Gruppen von Verbrechern auszudehnen.

Immerhin gehen alle diese Bestrebungen vorwiegend darauf hinaus, Schwerverbrecher unbestimmt zu verurteilen, um auf diese Weise die Gesellschaft länger, wenn erforderlich dauernd, vor ihren Angriffen zu schützen.

Ganz anders *Kraepelin*. Für ihn war die Frage durchaus grundsätzlicher Art. Er wollte, daß die Dauer der Strafe nicht vom Strafgericht bestimmt werden solle, da dort die Voraussetzungen zu einer richtigen Erfassung der Persönlichkeit fehlen, und vor allem die Wirkung der Strafe selbst nicht vorausgesehen werden könne. Die Entlassung sollte nach *Kraepelin* von der eingetretenen Besserung abhängig gemacht werden. Davon sind wir allerdings noch weit entfernt. Die Schwierigkeiten liegen, obgleich das gleiche gewiß auch für die Strafbemessung seitens der Gerichte gilt, zu einem Teil darin, daß es außerordentlich schwer ist, die Persönlichkeiten der Rechtsbrecher richtig zu beurteilen. Daß hier der Hebel anzusetzen ist, daß nur bei völliger Erfassung der Einzelpersönlichkeit die richtigen Maßnahmen zu seiner Besserung und, wenn erforderlich, zur Sicherung der Gesellschaft zu erkennen sind, ist heute nicht mehr strittig. Nur zeigt sich gerade auf juristischer Seite bei aller Anerkennung dieser Notwendigkeit ein durchaus zaghaf tes, man möchte fast sagen, von vornherein resigniertes Vorgehen. Denn wie anders wäre sonst der Beschuß des diesjährigen Juristentages in Salzburg zu deuten, auf dem über die besondere Ausbildung der in der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug tätigen Persönlichkeiten verhandelt und wo beschlossen wurde, eine halbjährige Ausbildung zu verlangen, davon drei Monate zur Ausbildung in Kriminalpsychologie, gerichtlicher Psychiatrie, gerichtlicher Medizin und Kriminal-

taktik. Spurenkunde und Daktyloskopie also gleichwertig neben der Erfassung des Menschen!

In seiner Lebensbeschreibung hat *Kraepelin* bemerkt, seine Schriften hätten ihn namentlich in Beziehung zu einigen Vertretern der italienischen Schule gebracht. Als Ausdruck dieser Tatsache ist festzustellen, daß er zu den Einberufern und ersten Präsidenten des ersten internationalen Kriminalanthropologenkongresses in Rom im Jahre 1885 gehörte. 9 Jahre waren seit dem Erscheinen des Buches Lombrosos — *trattato antropologico sperimentale dell' uomo delinquente* — verflossen. Und im Vordergrund stand damals die Frage, ob es körperliche Kennzeichen gäbe, die bei der Beurteilung der Verbrecher von wesentlicher Bedeutung wären.

Als ich 1911 das Programm für den 7. internationalen Kriminalanthropologenkongreß ausarbeitete, erschien mir die Bezeichnung des Kongresses unzutreffend und schief. Von Anthropologie war kaum noch die Rede, höchstens in Form kritischer Ablehnung. Umso stärker war das Suchen nach der psychologischen Eigenart bestimmter Verbrechergruppen. Immer stärker trat in den Vordergrund, daß nur die psychische Persönlichkeit von Bedeutung sei. Auch hier ist in den letzten Jahren ein Wandel eingetreten. Ausgehend von *Kretschmers* Darstellung des engen Zusammenhangs zwischen Körperbau und Charakter, hat die Kriminalbiologie, d. h. die Wissenschaft, die sowohl den Körperbau und die Körperfunktionen wie die psychologischen Eigenschaften zu studieren bestrebt ist, an Boden gewonnen.

Indessen sind wir vorläufig noch weit davon entfernt, diesen Boden als fest bezeichnen zu dürfen. Die ernsten Mahnworte, die *Gruhle* vor wenigen Wochen auf dem 2. Kriminalbiologentag in Dresden aussprach, waren eine Notwendigkeit; nichts könnte unser Bestreben, dem Richter und Strafvollzugsbeamten brauchbare Grundlagen für die Beurteilung Angeklagter und Verurteilter zu verschaffen, mehr schädigen, als der Versuch, unreife Früchte als reife ausgeben zu wollen. Kriminalbiologie als wissenschaftliche Forschungsrichtung können und müssen wir unterstützen. Vor ihrer Anwendung auf die Praxis aber muß vorläufig noch aufs Entschiedenste gewarnt werden.

Es sollte eigentlich überflüssig sein, ein Wort darüber verlieren zu müssen, daß die Kriminalpsychologie in diese Warnung nicht eingeschlossen ist. Gewiß ist hier noch vieles, vielleicht sogar das meiste noch zu tun. Immerhin befinden wir uns hier auf festem Boden, der allerdings der Mitarbeit zahlreicher Forscher bedarf, um die Sicherheit der Fortschritte zu gewährleisten. Gerade die Sucht, mit Hilfe von Meßzahlen dem Richter behilflich sein zu wollen, zeigt, daß wir uns besinnen müssen auf das, was die Kriminalpsychologie schon geleistet hat. Unser neuer Strafgesetzentwurf stellt in der Form, wie

er wohl mit Gewißheit vom Reichstage angenommen werden wird, bei der Strafbemessung außerordentlich viel größere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit der Richter auf psychologischem Gebiete, als das bisher erforderlich war. Und erst recht gilt dies für die grundsätzliche Abkehr des Strafvollzugs vom einfachen Verbüßen zum Besserungsstrafvollzug hin. Endlich verlangen auch die Sicherungsmaßnahmen, dieser schwerwiegendste Eingriff, ein feines, tiefdringendes Urteil aller an der Verhängung dieser Maßnahmen beteiligten Persönlichkeiten.

So müssen wir uns die Frage vorlegen, wie es möglich ist, die kriminalpsychologischen Grundlagen zu schaffen und ihre Kenntnis zu verbreiten. Wir müssen hier trennen die Wege der Forschung und des Unterrichts.

Der Forschung stehen drei Wege offen.

1. Das Studium von Einzelfällen, das von *Pitaval* über *Feuerbach* bis zu den *Cases studies* der Amerikaner führt, wobei ich nicht unterlassen möchte, zu betonen, daß wir heute wohl viele der alten Fälle ganz anders auffassen würden und auffassen müßten, wie es früher geschehen ist, und daß ich auch der Lobpreisung *Dostojewskys* als des besten Lehrers der Kriminalpsychologie nicht zustimmen kann. Jede Vertiefung in einen Einzelfall ist methodologisch von größter Bedeutung und der Gewinn für seine Beurteilung selbst groß, jede Verallgemeinerung aber in hohem Maße bedenklich.

2. Sehr viel lehrreicher sind Betrachtungen von Verbrechergruppen im Sinne der Veröffentlichungen von *Wilmanns*, *Wetzel* und *Gruhle*, die das wesentlichste aus den allgemein gültigen kleineren Verbrechergruppen herauszuarbeiten bestrebt sind. Derartige Studien, deren wir noch unzählige bedürfen, lehren uns die allgemein gültigen Züge, ohne für die Individualisierung des Einzelfalles ein Hemmnis zu bilden.

3. Die Statistik gilt neuerdings als eine Methode, die nur wenig Brauchbares zutage fördern kann. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht das Für und Wider erörtern. Aber es genügt doch wohl, darauf hinzuweisen, daß wir die Bedeutung des Frühlingsgipfels nicht kennen würden, daß der Notbegriff nicht geklärt worden wäre, wenn wir nicht durch große Zahlen uns hätten belehren lassen können. Auch hier harrt noch viel Wichtiges des Schatzgräbers, nur daß er nicht alles Ausgegrabene für lauter Gold halten darf.

4. Ein in den letzten Jahren erst systematisch in Angriff genommenes Gebiet der Forschung ist die Charakterologie. Gewiß noch weit entfernt von abschließender Klarheit, aber ebenso gewiß eine Forschungsrichtung, deren wir in Zukunft nicht werden entraten können.

Fast bedeutsamer noch als die Forschung scheint mir die Erörterung, wie wir in dem Kreise der Richter und Strafvollzugsbeamten das Interesse

für alle diese Fragen, das Wissen um das, was wir schon können, verbreiten können. Hier scheinen mir fünf Wege gangbar.

1. Theoretische Vorlesungen. Ich verstehe darunter nicht theoretische Vorlesungen über Psychologie, vor denen schon bei der Tagung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Kopenhagen 1913 *Harald Höffding* warnen zu müssen geglaubt hat. Wohl aber sind Vorlesungen überaus nützlich, in denen in einem großen Überblick die Ursachen des Verbrechens, soweit wie wir sie kennen, die Persönlichkeit der Verbrecher, soweit wir sie zu durchschauen vermögen, und die Methoden der Bekämpfung des Verbrechens nach allen Seiten theoretisch erörtert werden. Derartige Vorlesungen sind zweifellos sehr geeignet, in das ganze Gebiet einzuführen und das Interesse der künftigen Strafrichter zu wecken. Aber sie sind, auch wenn sie durch geschickt gewählte Bilder und Beispiele ergänzt werden, unzulänglich für die Erfassung des verbrecherischen Einzelmenschen.

2. Das gleiche gilt für kriminalpsychologische Seminare, wie ich sie schon seit einer Reihe von Jahren eingerichtet habe¹. Die seminariстische Behandlung eines bunten und vielseitigen Programms, das Kindsmord, Warenhausdiebstahl, Massenpsychologie und Hypnose, Zusammenhang von Alkohol, Not, Alter mit Verbrechen und vieles andere umfaßt, ermöglicht es nach meiner Erfahrung in besonderem Maße die Studenten mit der Problematik unseres Gebietes in enge Berührung zu bringen. Ein solches Seminar sollte nach meinem Empfinden im wesentlichen sich die Aufgabe stellen, die Teilnehmer zum Nachdenken über die uns besonders beschäftigenden Fragen anzuregen und den Anstoß zu vertiefterem Studium zu geben.

3. Für die drei folgenden Wege gilt gemeinsam der Vorzug, daß sie den Studierenden und, soweit sie daran teilnehmen, Richter und Strafvollzugsbeamte in unmittelbarste Berührung mit dem lebendigen Objekt ihrer Tätigkeit bringen. Dahin gehören vor allen Dingen die forensisch-psychiatrischen Praktika, wie sie an allen Universitäten von den Psychiatern, zum Teil unter regelmäßiger Beteiligung der Strafrechtslehrer abgehalten werden, und wie auch *Kraepelin* sie in Heidelberg stets abgehalten hat. Ursprünglich, besonders bei einem Material, das wie früher in Heidelberg nur wirklich ausgesprochene Geisteskranken umfaßte, beschränkt auf die Demonstrationen von Geisteskranken und die sich im Einzelfalle ergebenden Rechtsfragen (Unzurechnungsfähigkeit, Entmündigung, Ehescheidung), ist wohl allmählich mit dem Eindringen der Grenzfälle und des Psychopathenheeres in die Kliniken eine Wandlung eingetreten. Wir haben die Möglichkeit, an Hand der gegebenen Fälle unsere Erörterungen auf fast alle Fragen auszudehnen, die für den Richter in Betracht kommen, und ihn mit der zweck-

¹ Mschr. Kriminalpsychol. 19, 546.

mäßigsten Behandlung der Psychopathen, die zur Verbrecherwelt einen Hauptbestandteil stellen, bekannt zu machen.

4. Die forensisch-psychiatrischen Vereinigungen betrachte ich als eine Abart der forensisch-psychiatrischen Praktika. Sie verbinden Aussprache über die theoretisch zu erörternden schwierigen Fragen mit der Demonstration interessanter Fälle. Dadurch, daß hier Psychiater und Richter aufs engste gemeinsam arbeiten, wird das gegenseitige Verständnis erleichtert und vertieft.

5. Die letzte Form gedeihlichen Unterrichts ist die Verbrecherklinik. Es kann nicht scharf genug ausgesprochen werden, daß Menschenkunde nicht auf dem Wege theoretischer Vorlesungen zu erwerben ist. Charakterologie und Pädagogik lassen sich nicht am Phantom üben. Lehrer, Geistliche und Richter sollten Menschenkenntnis hauptsächlich am lebenden Menschen studieren. Und so wird es später nach meiner Überzeugung als selbstverständlich erscheinen, für die Ausbildung aller dieser Berufsarten eine Klinik der Menschenkunde, bei den Richtern eine Klinik der normalen Verbrecher einzurichten. Auf die Einzelheiten, wie das zu machen ist, will ich nicht eingehen. Aber wenn man feststellt, daß 1863 diese Forderung von *Volkmann* aufgestellt, von *Ihering* aufs Wärmste unterstützt, später von *Ellero*, *Ferri*, *Moleschott* und mir seit Jahren wieder aufgenommen worden ist, so muß man sich mit einer gewissen Beschämung gestehen, daß die Anzeichen zu einer allgemeinen Verwirklichung sehr dürftig sind. Bisher werden — und auch das erst seit wenigen Jahren — derartige Vorführungen in Wien (*Graf Gleispach*), in Graz (*Lenz*), in Leipzig (*Exner*) und in München von *Specht* veranstaltet.

Drei von diesen Veranstaltern sind Juristen, und wir müssen uns fragen, ob das ganz zweckmäßig ist. Bei der Erörterung der kriminal-psychologischen Ausbildung der Juristen gelegentlich der Innsbrucker Tagung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hat *Graf Dohna* erklärt, er sähe sich außerstande, solchen Unterricht zu erteilen. Wenn ein Strafrechtslehrer von so moderner Auffassung wie *Graf Dohna* die Ausbildung durch den Juristen ablehnt, so muß uns das zu denken geben. Und tatsächlich fehlt ja auch dem bestausgebildetsten Strafrechtslehrer die Kenntnis der psychischen Abweichungen. Gerade aber auf die kommt es an. Ich brauche in diesem Kreise mich nicht gegen den Verdacht zu verteidigen, als ob mir jede Straftat schon als etwas Abnormes erschien, ein Verdacht, der beim Juristen leicht auftaucht und ernst und gefährlich genug ist, weil der Jurist geneigt ist, anzunehmen, der Psychiater wolle mit der Feststellung irgendwelcher Anomalien auch auf Unzurechnungsfähigkeit hinarbeiten. Davon kann natürlich keine Rede sein. Wir können uns nur der Tatsache nicht verschließen, daß bei einer ungeheueren Zahl von Verbrechern die seelische Entwicklung notgelitten hat; und wenn wir diese Einzelzüge wirksam herausarbeiten,

so sind sie für uns unerlässliche Voraussetzung eines zielbewußten Behandlungsplanes.

Ebenso wie der Jurist pflegt im allgemeinen der Berufspsychologe den ganzen Umfang psychischer Abweichungen nicht zu beherrschen. Deshalb kann auch ein Unterricht, wie ich ihn hier im Auge habe, ohne der Bedeutung von Männern wie *Marbe* und *William Stern* nahetreten zu wollen, nicht dem Fachpsychologen überlassen bleiben.

Also würde nur der Psychiater übrig bleiben. Unbedingt erfolgversprechender scheint es mir zu sein, wenn in einer Verbrecherklinik der Jurist mit dem Psychiater zusammen arbeitet. Wer dabei die Leitung übernimmt, ist belanglos. Jedenfalls aber stehe ich auf dem Standpunkte, daß ohne den Psychiater der Unterricht auf diesem Wege lückenhaft bleiben muß.

Wir Psychiater stehen vor ungeheuer wichtigen Aufgaben, und es geht nicht an, diese Aufgaben zu vernachlässigen und uns ihrer Lösung zu entziehen. Wir müssen uns bestreben, die Saat zu ernten, die *Kraepelin* gesät hat. Vor wenigen Tagen hat das Preußische Justizministerium ein Buch herausgegeben: Der Strafvollzug in Preußen. In diesem Buche¹ steht von der Hand des Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Berlin, Dr. *Finkelnburg*, der Satz geschrieben: „Die Herrschaft der Vergeltungstheorie ist vorbei. Das Rad der Entwicklung ist über sie hinweggegangen.“ Vor wenigen Monaten hat mir gegenüber der Rechtsphilosoph *Baumgarten* erklärt, er sei nicht mehr in der Lage gewesen, die Strafe mit der Vergeltung zu begründen und habe sich zur Besserungstheorie bekehrt.

Ist die Vergeltungstheorie überwunden — und das kann kaum mehr zweifelhaft sein — so ist der Sieg der *Kraepelinschen* Forderung, nicht Vergeltung, sondern Zweckstrafe von der Besserung bis zur Ausscheidung grundsätzlich errungen. Wir aber wollen uns bemühen, die schwierige Aufgabe zu lösen, wie der verbrecherische Mensch in seiner ganzen Persönlichkeit erfaßt werden kann, damit er gebessert werden kann und nur da, wo die Besserung sich als unmöglich erweist, aus dem Gesellschaftskörper ausgeschieden wird.

¹ *I. Benzheimer*: 1928, 73.